

## **Vorbemerkungen:**

In gut einjähriger Vorberatungszeit haben nun die Arbeitskreise des Nationalparks Siebengebirge, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Fachinstitutionen, ihre Vorschläge zu einem künftigen Nationalpark erarbeitet. Diese Vorschläge sind in erste Entwürfe von Verordnungen und Vereinbarungen eingeflossen. Auf dieser Grundlage soll als nächster Schritt in den regionalen Gremien der beteiligten Gebietskörperschaften ein grundsätzliches Votum zum geplanten Nationalpark getroffen werden.

## **Erläuterungen:**

Im November 2006 wandten sich der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Bürgermeisterin von Bad Honnef und der Bürgermeister von Königswinter in einem gemeinsamen Brief an den nordrheinwestfälischen Umweltminister Eckhard Uhlenberg. Sie beschrieben in ihrem Brief die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Naturschutzgebietes Siebengebirge und unterbreiteten ihm die Idee, im Bereich des heutigen Naturparks, einen Nationalpark einzurichten. Sie baten die Landesregierung um Unterstützung, einen ergebnisoffenen Meinungsbildungsprozess gemeinschaftlich mit allen wichtigen Mandats- und Meinungsträgern in der Region einzuleiten.

Dafür war zunächst grundsätzlich abzuklären, ob das Siebengebirge für eine Nationalparkausweisung fachlich geeignet ist. Darüber hinaus galt es zu untersuchen, ob es durch die Einrichtung eines Nationalparks im Siebengebirge ggf. zu Konflikten mit anderen regionalen Entwicklungsperspektiven kommen könnte und diese ggfs. zu identifizieren.

Eine für die Prüfung dieser Fragen eingesetzte Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Behörden: MUNLV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Landesbetrieb Wald und Holz, Geologischer Dienst NRW, Bezirksregierung Köln, Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS), Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Stadt Bonn, Stadt Bad Honnef und der Stadt Königswinter kam im April 2007 zu dem Ergebnis, dass das Gebiet des Siebengebirges die naturschutzfachlichen Kriterien für eine Ausweisung als Nationalpark erfüllt und dass derzeit und auf dieser Prüfebene keine unüberwindbaren Konflikte mit anderen regionalen Entwicklungsperspektiven erkennbar sind.

Gestützt auf die Bewertung der Arbeitsgruppe, dass ein Nationalpark Siebengebirge fachlich sinnvoll und für die Region wünschenswert sei, beschlossen der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, die Bürgermeisterin der Stadt Bad Honnef, der Bürgermeister der Stadt Königswinter, der Vertreter der Stadt Bonn und der Vorsitzende des VVS gemeinsam mit dem Umweltministerium nun in einen ergebnisoffenen Prozess der Meinungsbildung mit allen wichtigen Mandats- und Meinungsträgern einzusteigen.

Der erste Schritt war Mitte Juni 2007 in Bad Honnef eine ganztägige Informationsveranstaltung mit rund 160 Teilnehmenden.

Im Anschluss daran fanden bis Ende November 2007 in vielen Ortsteilen der beteiligten Städte allgemeine Informationsveranstaltungen statt (rund 40). Hinzu kamen spezielle Zielgruppengespräche mit einzelnen Nutzergruppen (z.B. Waldbesitzer, Jäger, Landwirte, Sportvereinigungen, Naturschutzvereine) und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Parlamente und des Kreistages. Parallel fand auch ein enger Informationsaustausch mit den Gemeinden und dem Landkreis Neuwied im rheinland-pfälzischen Siebengebirge statt.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurden fünf Arbeitskreise zu den Themen: Ökologie, Tourismus/Erholung/Sport, Infrastruktur, Nutzungen und Bürgernationalpark - Ideen zu einer künftigen Trägerschaft gegründet. Jeder Arbeitskreis war zum einen mit den zuständigen Fachleuten/Behördenvertretern und zum anderen mit bis zu 5 interessierten Bürgerinnen und Bürgern besetzt, die sich am 16. Juni 2007 spontan zu einer Mitarbeit bereit erklärt hatten. Aufgabe der Arbeitskreise war es, bis Ende November 2007 bestehende Fragen zu den einzelnen Themenbereichen vertieft zu bearbeiten und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen, Empfehlungen und Hinweise für einen ersten Entwurf einer Nationalparkverordnung (NLP-VO) auszusprechen.

Im Arbeitsprozess kristallisierte sich dabei auch heraus, dass es für die Stärkung des Vertrauensverhältnisses sinnvoll erscheint, dass die an einem Nationalpark Beteiligten bestimmte Rahmenbedingungen in einem vorab geschlossenen Vertrag festlegen. Auch hierzu wurden von den Arbeitskreisen Empfehlungen und Hinweise gegeben.

Die Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen wurde von den Arbeitskreisleitungen als offen, kompetent, konstruktiv und vertrauensvoll beschrieben. Seit dem 20. November 2007 liegen die einzelnen Endberichte der Arbeitskreise vor. Die dort ausgesprochenen Empfehlungen wurden von der eingesetzten Lenkungsgruppe ausgewertet.

Die Lenkungsgruppe empfiehlt auf der Basis der nachfolgenden Empfehlungen im Anschluss an die grundsätzliche Zustimmung in den kommunalen Gremien sowie einer entsprechenden Leitentscheidung der Landesregierung (bis Ostern 2008) über einen künftigen Bürgernationalpark Siebengebirge den formellen Prozess zur Errichtung eines Nationalparks einzuleiten.

## **Grundsätzliche materielle Empfehlungen zum weiteren Vorgehen**

### **1. Grundlagen für den weiteren Dialogprozess**

#### **Bürgernationalpark Siebengebirge: Ein neuer Ansatz für die Entwicklung eines Nationalparks**

Ein künftiger Bürgernationalpark Siebengebirge ist in mehrfacher Hinsicht ein von seinen fachlichen Inhalten, seiner Geschichte und seinen Beteiligten durch die besondere Mitverantwortung des Ehrenamtes ein einmaliges Projekt unter den deutschen Nationalparks:

##### **fachlich:**

Das Siebengebirge ist ein neben seiner überdurchschnittlichen biologischen Vielfalt auf engem Raum zugleich ein einzigartiger Demonstrationsort der durch den Vulkanismus geprägten Erdgeschichte und mit seinen Bau- und Bodendenkmälern ein unverwechselbarer Ort rheinischer Kulturgeschichte.

##### **historisch:**

Das Siebengebirge ist die nationale Geburtsstätte des Naturschutzes in Deutschland. Seit über 100 Jahren ist seine Geschichte verknüpft mit dem ehrenamtlichen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im Verschönerungsverein für das Siebengebirge für den Erhalt der heimatlichen Natur.

### **organisatorisch - Gemeinschaftsaufgabe unterschiedlicher Eigentümer:**

Im künftigen Nationalpark Siebengebirge arbeiten partnerschaftlich unterschiedliche Eigentümer (Land NRW 35%, Bund 2%, Privatwald 30% (Forstbetriebsgemeinschaft), Kommunen 16% (Stadt Bad Honnef und Bonn) und der VVS 19%) für ein Ziel: im Respekt vor ihren jeweiligen Aufgaben und Interessen.

Deshalb soll der Nationalpark Siebengebirge auch der erste Bürgernationalpark in Deutschland werden.

### **Dazu dienen folgende Instrumente:**

#### **Rahmenvereinbarung:**

Eine Rahmenvereinbarung wird für 20 Jahre verbindlich für alle Partner die mit der Errichtung des Nationalparks Siebengebirges verbunden Rechte und Pflichten abschließend regeln. Das Land NRW als Vertragspartner bindet sich so als Verordnungsgeber freiwillig in die gemeinsame regionale Partnerschaft ein - über Legislaturperioden hinweg. Für die privaten Nutzungspartner wird so im Hinblick auf die waldbauliche, landwirtschaftliche und jagdliche Nutzung klar, welche Rechte und Pflichten dauerhaft bei ihnen verbleiben.

Die Interessen der Sport- und Erholungssuchenden werden im Grundsatz bereits vor der Erarbeitung des Nationalparkplans und des damit verbundenen Wegeplans abschließend gewahrt. Das gilt auch für die unmittelbaren Anwohner.

#### **Bürgernationalpark: kommunaler Zweckverband und Stiftung**

Der Nationalpark wird als kommunaler Zweckverband in der Trägerschaft aller Eigentümer und der beteiligten Gebietskörperschaften errichtet. Aus dem Zweckverband heraus gründet sich die Nationalparkverwaltung als öffentlich rechtliche Anstalt, in deren Vorstand auch die nicht-öffentlichen Mitglieder des Zweckverbandes maßgeblichen Einfluss erhalten.

Eine aus dem VVS hervorgehende Stiftung soll dem Nationalpark ein zusätzliches eigenes bürgerschaftliches Profil geben.

#### **Nationalparkverordnung:**

Die Nationalparkverordnung wird materiell die naturschutzfachlichen und geologischen Gegebenheiten sowie die kulturgeschichtlichen Bau- und Bodendenkmäler berücksichtigen.

Die Abgrenzung des Nationalparks wird auf Empfehlung des Arbeitskreises Ökologie um die Flächen am Logebachtal um rund 200 ha östlich der Autobahn in der Abgrenzung der bestehenden Naturschutzverordnung erweitert. Diese Erweiterung bezieht im Wesentlichen Flächen im Eigentum des Landes NRW ein. In Abstimmung mit den privaten Grundeigentümern und den von der Erweiterung betroffenen Jagdgenossenschaften wird die Erweiterung konzeptionell Teil der Pflegezone. Die Jagdausübung bleibt als Empfehlung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung im Rahmen der Ge- und Verbote der bestehenden Verordnung im bisherigen Umfang weiter möglich. Die für eine natürliche Entwicklung geeigneten Waldbestände im Landeseigentum werden aus der Nutzung entlassen bzw. umgebaut.

## **1.1 Entwurf einer Rahmenvereinbarung (Anhang 1)**

Vom Arbeitskreis „Bürgerationalpark - Ideen zu einer künftigen Trägerschaft“ wurde bereits während des Arbeitsprozesses der Vorschlag unterbreitet, dass es sinnvoll sei, wenn die Beteiligten (derzeit: Land, Rhein-Sieg-Kreis, Städte Bonn, Königswinter und Bad Honnef, der VVS und die FBG Siebengebirge) bestimmte Rahmenbedingungen in einem vorab geschlossenen Vertrag (Rahmenvereinbarung) absichern würden.

Diese Rahmenvereinbarung ist für die Partner - derzeit Land, Rhein-Sieg-Kreis, Städte Bonn, Königswinter und Bad Honnef, der VVS und die FBG Siebengebirge - Grundlage für die Gründung des kommunalen Zweckverbands. Darüber hinaus können weitere Partner der Rahmenvereinbarung beitreten, sofern sie sich materiell oder ideell verpflichten, am Aufbau des Bürgerationalparks Siebengebirge mitzuwirken. Dem Vorschlag stimmte die Lenkungsgruppe am 19. September 2007 zu.

Eine Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedern des Zweckverbandes soll die wesentlichen Rechte und Pflichten und die wesentlichen Verbote der Nationalpark-Verordnung regeln und für die Laufzeit von 20 Jahren eine mögliche Änderung der Verordnung durch den Ordnungsgeber an die Zustimmung aller Zweckverbandspartner binden.

Darüber hinaus sollen mit der Rahmenvereinbarung verbindliche Regelungen für die finanzielle Beteiligung der Mitglieder des Zweckverbandes für die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks getroffen werden.

Sie soll die Partner darüber hinaus verpflichten, bei der Errichtung des Nationalparks konstruktiv mitzuwirken und die geeigneten Schritte zu diesem Ziel zügig in die Wege zu leiten.

In der Rahmenvereinbarung müssen die Partner die Geltung der Zweckbindung der Nationalparkflächen für Zwecke des Naturschutzes auf der Grundlage der geltenden Naturschutzverordnung bzw. der neuen NLP-VO formell anerkennen und bereit sein, diese nach Kräften zu unterstützen.

Außerdem soll mit ihr die Bewirtschaftung des nicht öffentlichen Waldes im Nationalpark einschließlich der Verkehrssicherungspflicht (Anlage zur Rahmenvereinbarung) abschließend geregelt werden.

### **1.1.1 Entwurf einer Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Regelung der Verkehrssicherungspflicht im Nationalpark**

Im Nationalpark sind kranke, absterbende und tote Bäume ein wesentlicher Bestandteil des sich dynamisch entwickelnden Ökosystems. Davon ausgehende Gefahren für Besucher sind grundsätzlich als typisch für einen Waldnationalpark anzusehen und die Besucher können sich bei entsprechender Information und Aufklärung darauf einstellen.

Das Vorhandensein kranker, absterbender und toter stehender Bäume begründet somit nicht automatisch eine generelle Gefahrenbeseitigungspflicht für den Grundstückseigentümer. Allerdings befinden sich im Gebiet des Nationalparks verschiedene Straßen und Wege, Park- und Rastplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen, bei denen nach

der Rechtsprechung unterschiedliche Anforderungen an den Umfang der Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers zu stellen sind.

Mit der Ausweisung eines Nationalparks ist nicht auszuschließen, dass sich dadurch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht erhöhen. Die Verkehrssicherungspflicht (Sicherungsmaßnahmen und Haftung) an den im Wegeplan dargestellten Erholungswegen wird deshalb für alle Eigentumsflächen im Nationalpark auf die Anstalt „Bürger-nationalpark Siebengebirge“ übertragen. Zu den Erholungswegen gehören auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen an der Wald-Feldgrenze.

In der vertraglichen Vereinbarung ist vorzusehen, dass Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, von der Anstalt erst nach Anhörung der betreffenden Grundstückseigentümer vorgenommen werden dürfen. Maßnahmen die der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, sind unabhängig davon ggf. sofort vorzunehmen. Die Anstalt informiert in diesen Fällen die Grundstückseigentümer unmittelbar im Anschluss an die durchgeführten Maßnahmen.

### **1.1.2 Infrastrukturelle Verkehrsentslastung**

In der Rahmenvereinbarung wird vereinbart, dass die das Naturschutzgebiet Siebengebirge querenden Straßen (Oberkasseler Straße sog. Forststraße - Kfz/Tag 9.550, L 490 - Kfz/Tag 2091, K 25 *Krötenstraße* Kfz/Tag 1.242, L 268 - Kfz/Tag 8101, L 331 - Kfz/Tag 12476, L 144 - Kfz/Tag 5486) durch geeignete Planungs- und Baumaßnahmen zwischen B 42 und A3 nachhaltig zu entlasten sind. Insbesondere sollen Maßnahmen ergriffen werden, die dazu führen, die Verkehrsmengen, den LKW-Anteil und den Teil des überörtlichen Verkehrs deutlich zu reduzieren.

Zur Bewältigung des Verkehrs im Siebengebirgsraum aus den Belastungen der Naherholung und der zukünftigen Besucher eines Bürgernationalparks Siebengebirge sind an verkehrsgünstigen Stellen zusätzliche Park-and-ride-Plätze in ausreichender Zahl vorzusehen. Im Nationalparkgebiet sollten keine neuen Parkplätze geschaffen werden. Der Bestand an Parkplätzen im Nationalparkgebiet ist auf Erhalt zu prüfen.

Diese Plätze sollen mit dem ÖPNV so verbunden werden, dass die Gäste und Besucher des Siebengebirges mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV an die sie interessierenden Punkte gebracht werden können, ohne selbst in das Nationalparkgebiet zu fahren und die oben aufgeführten Straßen noch mehr zu belasten. Dieses System der Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Verkehr ist ebenso mit den am Bürgernationalpark Siebengebirge vorgesehenen regionalen Informationszentren zu vernetzen. Der ÖPNV soll erheblich besser auf die Erfordernisse des Nationalparks ausgerichtet werden und zusätzlich gut mit der Schiene verknüpft werden.

Zur direkten Führung des Individualverkehrs zu den Park-and-Ride-Plätzen und den sonstigen Parkplätzen unter Schonung der Wohngebiete und zur Meidung der überlasteten Punkte des Siebengebirges ist ein dynamisches Parkleitsystem im Siebengebirgsraum zu installieren. Die an bisher schon hoch frequentierten Zugangsorten wohnenden Bürgerinnen und Bürger (Margarethenhöhe) sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. geregelte Schrankensysteme, vor Wildparkern zu schützen.

Die kommunalen Vertragspartner und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und bestehender Förderprogramme, die oben genannten verkehrlichen Ziele auf der Basis der vom Landesbetrieb Straßen NRW in

Auftrag gegebenen verkehrswirtschaftlichen Untersuchung in engem Einvernehmen mit dem Bund als Träger der Straßenbaulast für Autobahnen und Bundesstraßen im Zuge der Errichtung des Bürgernationalparks zeitnah umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu fördern.

## **1.2 Entwurf einer Zweckverbands- und einer Anstaltssatzung (Anhänge 2 und 3)**

Vom Arbeitskreis „Bürgernationalpark - Ideen zu einer künftigen Trägerschaft“ wird die Empfehlung unterbreitet, einen „Träger-Zweckverband mit operativ tätiger Anstalt“ zu gründen. Mit dieser Organisationsform kann dem Wunsch der privaten Eigentümer entsprochen werden, dass der Nationalpark in besonderem Maße durch die Bürger und ihr Engagement getragen wird. So sind der VVS und die FBG als gleichberechtigte Mitglieder des Zweckverbandes neben dem Land und den Kommunen in die Trägerschaft und die Verwaltung des Nationalparks einbezogen worden.

Zur Realisierung dieses vorgeschlagenen Organisationsmodells sind folgende Regelungen erforderlich:

- Vereinbarung einer Verbandssatzung, die durch die Bezirksregierung Köln als die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss (§§ 10 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GkG) und öffentlich bekanntzumachen ist (§ 11 Abs. 1 GkG).
- Nach der Konstituierung des Zweckverbandes hat der Beschluss einer Anstaltssatzung zur Errichtung der Anstalt zu erfolgen; hier besteht nach § 115 Abs. 1 h GO Anzeigepflicht.

## **1.3 Entwurf einer Nationalpark-Verordnung (Anhang 4)**

Die Einrichtung des Bürgernationalparks Siebengebirge erfolgt gemäß § 43 Landschaftsgesetz durch Rechtsverordnung durch die oberste Landschaftsbehörde (MUNLV). In ihr werden z.B. der Geltungsbereich, die Zonierung, der Schutzzweck, die Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen, die Schutzvorschriften und die Organisation festgelegt.

Vorgabe für die einzelnen Arbeitskreise war, dass sich die Verordnung für den Bürgernationalpark Siebengebirge eng an der Rechtsverordnung für den Nationalpark Eifel und an den bestehenden Naturschutzgebietsregelungen für das Siebengebirge orientieren soll.

## **1.4 Entwurf einer Jagd-Verordnung für den geplanten Nationalpark (Anhang 5)**

Parallel zur Nationalparkverordnung wird auch ein Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge erarbeitet.

Zwar schließt das mit der Errichtung von Nationalparks verfolgte Ziel der ungestörten dynamischen Entwicklung der Natur eine Jagdausübung mit herkömmlicher Zielsetzung aus, ein Eingriff in Wildtierpopulationen kann allerdings im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck des Nationalparks, zur Gefahrenabwehr (z.B. Tierseuchen) oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb des Nationalparks erforderlich sein.

In den Jagdbezirken, die an ihrem Rande Flächen des Nationalparks miterfassen, wird es keine Einschränkungen der Jagdausübung über die derzeitig rechtmäßig ausgeübte Nutzung geben.

In der Rahmenvereinbarung wird die künftige Nationalparkverwaltung daran gebunden, bei notwendigen Wildbestandsregulierungen in den Kernzonen des Nationalparks vorrangig die örtliche Jägerschaft zu beteiligen.

Bestehende Jagdnutzungsverträge haben in ihrer Laufzeit Bestand.

## **1.5 Entwurf eines Wegekonzeptes (Anhang 6 – Karte)**

Bereits in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 wird in § 4 „Umsetzung der Schutzziele“ darauf hingewiesen, dass die Belange des Biotop- und Artenschutzes bei der Lenkung des Erholungsverkehrs vorrangig zu berücksichtigen sind. Zur Umsetzung der FFH-Schutzziele und gleichzeitiger Besucherlenkung wird ein **Erholungslenkungs- und Wegenutzungskonzept** für das Siebengebirge angestrebt.

Die Erarbeitung dieses Konzeptes wurde vom VVS noch vor Bekannt werden des Nationalparkprojektes in Auftrag gegeben. Als zwischenzeitlich die Diskussion um die mögliche Einrichtung eines Nationalparks im Siebengebirge begann, wurde der Auftrag entsprechend auf die neue Fragestellung (Besucherlenkungskonzept / Wegeplan) erweitert.

Der VVS hat Mitte Januar 2008 nach einer umfangreichen Beteiligung aller am Siebengebirge interessierten Verbände einen ersten gutachterlichen Vorschlag für ein neues Wegekonzept abgestimmt, das den künftigen Ansprüchen von Naturschutz, Freizeit, Erholung und Tourismus im Nationalpark und im Naturpark gerecht werden soll.

Wegen der zentralen Bedeutung, die ein solcher Wegeplan für den Nationalpark haben wird, wird nun in einer zweiten Diskussionsphase dieses Wegekonzept – verbunden mit der öffentlichen Auslegung und Erörterung der Rahmenvereinbarung und der Nationalparkverordnung – ebenfalls mit allen Beteiligten erörtert. Die Ergebnisse dieser Anhörung werden vom VVS abschließend fachlich ausgewertet und in der Endfassung des beauftragten Gutachtens zusammengefasst. Dieser so überarbeitete Konzeptentwurf bildet dann die fachliche Grundlage für den Wegeplan nach § 7 der NP-VO.

Die abschließende Beschlussfassung des Wegeplans bedarf dann – spätestens nach zwei Jahren nach Errichtung des Nationalparks – der Zustimmung der Versammlung des Zweckverbandes Bürgernationalpark Siebengebirge.

## **2. Empfohlene Arbeitsschritte nach einem positiven Grundsatzbeschluss**

Sollten in den kommunalen Gremien, sowie den Gremien des VVS und der Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge Beschlüsse gefasst werden, die das Land auffordern das formale Ausweisungsverfahren einzuleiten, sollten einige Arbeitskreise den Prozess mit ihrer Arbeit begleiten.

## **2.1 Erarbeitung eines Touristischen Masterplans für den Nationalpark und die Nationalparkregion und Begleitung durch den Arbeitskreis Tourismus/ Erholung/Sport**

Ein erfolgreiches Instrument für die Nationalparkregion Siebengebirge um ihre touristischen Kernkompetenzen zu stärken, könnte die Erarbeitung eines touristischen Masterplanes sein. Die Erarbeitung solcher Masterpläne wird vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW unterstützt.

Mit einem solchen Plan, an dessen Erarbeitung alle touristisch relevanten Organisationen der Region beteiligt werden, können aufeinander abgestimmte, aufeinander aufbauende und sich ergänzende Angebote „aus einem Guss“ geschaffen werden. Im Masterplan wird sowohl der Nationalpark selbst, als auch das Nationalparkumfeld, die sogenannte Nationalparkregion berücksichtigt.

Aufgrund des hohen Schutzstatus von Nationalparks ist es in der Regel so, dass das Umfeld eines Nationalparks besondere Aufgaben, vor allem in der Infrastrukturentwicklung und im Tourismus übernimmt. Außerdem findet die touristische und damit wirtschaftliche In-Wertsetzung eines Nationalparks in der Regel im Umfeld eines Nationalparks statt.

Die Erarbeitung eines solchen touristischen Masterplans sollte vom Arbeitskreis Tourismus/Erholung/Sport begleitet werden. Ggfs. könnten auch Mitglieder aus anderen Arbeitskreisen (z.B. Infrastruktur) in den Arbeitskreis aufgenommen werden.

## **2.2 Begleitung des Verkehrsgutachtens des Bundes und des Landes NRW durch den Arbeitskreis Infrastruktur**

In seinem Endbericht fordert der Arbeitskreis Infrastruktur das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund auf, die Ost-Westverbindungen, (Oberkasseler Straße sog. Forststraße - Kfz/Tag 9.550, L 490 - Kfz/Tag 2091, K 25 *Krötenstraße* Kfz/Tag 1.242, L 268 - Kfz/Tag 8101, L 331 - Kfz/Tag 12476, L 144 - Kfz/Tag 5486, Belastung aus Durchgangs- und Binnenverkehr) durch das Siebengebirge und damit einen zu bildenden Nationalpark mittels geeigneter Maßnahmen zwischen B42 und A3 nachhaltig zu entlasten.

Daher begrüßt der Arbeitskreis es ausdrücklich, dass durch den Bundesverkehrsminister sowie das Land Nordrhein-Westfalen ein Gutachter beauftragt wird, der hierzu alle denkbaren Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für Bonn und den südlichen Rhein-Sieg-Kreis prüft. Hierbei werden auch die Potentiale des ÖPNV für eine Verkehrsreduzierung einbezogen. Im Rahmen dieser Untersuchung sollten in sog. Expertengesprächen alle relevanten Interessengruppen und Gebietskörperschaften gehört und um Maßnahmenvorschläge gebeten werden.

Es wird von der Lenkungsgruppe als sinnvoll erachtet, wenn der im Rahmen der Nationalparkdiskussion gegründete Arbeitskreis Infrastruktur sich an den Gesprächen und am Erarbeitungsprozess beteiligt.

### **2.3 Fortführung der Mitarbeit beim Erholungslenkungs- und Wegenutzungskonzept**

Neben dem vorgeschlagenen Wegekonzert für die künftige Erschließung des Nationalparks wird die Arbeit an dem für den Naturpark beauftragten Erholungslenkungs- und Wegenutzungskonzept fortgeführt. Dazu finden weitere Gespräche in der begleitenden Arbeitsgruppe unter Federführung der Bezirksregierung Köln statt, an der auch Mitglieder der Nationalpark-Arbeitsgruppen beteiligt werden sollen. Ziel sollte es sein, bis zum Jahresende 2008 einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet zu haben.

## Vorschlag zu einem Zeitplan

Zeitpunkt	Verfahrensschritt
Ende November 2007	Endbericht der Beratungen in den Arbeitskreisen
Bis Mitte Dezember 2007	Lenkungsgruppe fertigt einen Schlussbericht sowie einen ersten Entwurf einer NP-Verordnung und einer Rahmenvereinbarung und legt diese Unterlagen der Entscheidungsgruppe vor.
7. Februar 2008	Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen (Veranstaltung in Bad Honnef).
Bis Ende März 2008	Entscheidung in den kommunalen Parlamenten, ob auf der Basis des Entwurfs der NP-Verordnung im Siebengebirge offiziell das Verfahren zur Ausweisung eines Nationalparks eingeleitet werden soll.  Information des zuständigen Landtags-Ausschusses.
Ab April 2008	Offenlegung des Entwurfs der NP-Verordnung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Bezirksregierung Köln. Parallel Anhörung zum Entwurf des Wegekonzeptes.
Mai 2008	Vertragsstaatenkonferenz in Bonn
Oktober - März 2009	a) Beschlussfassung in den kommunalen Vertretungen über die Rahmenvereinbarung einschl. der Zweckverbandbildung.  b) Beschlussfassung in der Lenkungsgruppe und in den kommunalen Parlamenten über die NP-Verordnung  c) Benehmen BMU, BMVBS  d) Benehmensherstellung im zuständigen Landtagsausschuss
Bis September 2009	Abschluss der Rahmenvereinbarung und damit Vereinbarung der Zweckverbandssatzung.
Bis November 2009	Erlass der Nationalparkverordnung und Entstehung des Zweckverbandes.
Bis Januar 2010	Errichtung der Anstalt und In-Kraft-Treten der NP-Verordnung.
März 2010	Eröffnung Bürgernationalpark Siebengebirge